

Vertrag

zwischen

den Städten und Gemeinden in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta,

jeweils vertreten durch

(nachfolgend „Kommunen“ genannt)

u n d

den Katholischen Kirchengemeinden in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta als Träger der Einrichtungen

- Kath. Kindergarten ...
- Kath. Kindergarten ...
- Kath. Kindergarten ...
- Kath. Kindergarten ...
- Kath. Kindergarten ...

vertreten durch den jeweiligen Kirchengemeindefachausschuss

(nachfolgend „Träger“ genannt)

u n d

der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster,

vertreten durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta, dieses vertreten durch den Bischöflichen Offizial

(nachfolgend „BMO“ genannt)

zur einheitlichen Regelung der Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Kath. Kindertagesstätten in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta.

Präambel

Die Arbeit in den kath. Kindertagesstätten der kath. Kirchengemeinden im oldenburgischen Teil des Bistums Münster ist im Auftrag der Röm.-Kath. Kirche begründet. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und erfüllt subsidiär die Aufgaben der Kommunen.

Die Kindergartenarbeit ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie (§ 2 Abs. 2 KiTaG). Die Träger sorgen für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder, wobei die religiöse Anleitung und Erziehung darin enthalten ist.

§ 1

1. Die Träger verpflichten sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Altersvorgaben des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufzunehmen.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder obliegt dem Träger. Bei der Aufnahme soll nach Möglichkeit die Struktur des Wohnumfeldes des Kindergartens berücksichtigt werden.

3. Die Träger sind grundsätzlich verpflichtet, die rechtlich möglichen Kindergartenplätze unter Berücksichtigung der zulässigen Gruppenstärken auszuschöpfen. Vor Abgabe der Aufnahmebestätigungen und vor Abschluss der Betreuungsverträge für aufzunehmende Kinder ist das vorzuhaltende Angebot an Kindergartenplätzen im neuen Kindergartenjahr seitens der Träger mit den Kommunen einvernehmlich zu regeln. Im gegenseitigen Einvernehmen sind Änderungen der Gruppeneinteilungen möglich.
4. Sowohl die Kommunen als auch die Träger verpflichten sich, auch zukünftig zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Den Kommunen ist nach Abschluss des Anmeldeverfahrens, spätestens bis zum 01.05. eines jeden Jahres, unaufgefordert eine Auflistung über Anmeldungen, Altersstruktur und Wartelisten sowie vor der Planung der Gruppeneinteilung die Gruppengrößen zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Grundlagen für den Betrieb der Kindergärten sind neben den landesrechtlichen Bestimmungen über Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bestimmungen des kirchlichen Regulativs (s. Anlage I) für Kindergärten im Officialatsbezirk Oldenburg. Änderungen des Regulativs werden vor Inkraftsetzung mitgeteilt. Änderungen der Bestimmungen im Regulativ, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen, bedürfen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkung der Zustimmung der Kommunen.

§ 3

1. Wurden bei Trägerschaftsübernahme Sondervereinbarungen zur Gesamtfinanzierung eines Kindergartens getroffen, so sind diese nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.
2. Sondervereinbarungen für am 31.07.2004 bestehende 100 %-Gruppen (auch Gruppen mit einer Betreuungszeit von weniger als 20 Std.) werden mit Wirkung zum 01.08.2004 aufgehoben. Sie sind in die Finanzierung gemäß § 8 einzubeziehen. Diese Regelung gilt auch für bestehende Außengruppen.

§ 4

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Träger gelten die kirchlichen Bestimmungen, u. a. das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVG) in den jeweiligen Fassungen. Die Kommunen sind berechtigt, durch Beauftragte Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu nehmen und die zweckentsprechende Verwendung der von ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Die Träger und das BMO sind verpflichtet, den Kommunen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.07. des Folgejahres. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kindergartenjahr.
2. Von den Eltern ist ein angemessener Beitrag (Elternbeitrag) zu erheben. Gestaltung und Höhe der Elternbeiträge werden im Einvernehmen zwischen den Kommunen und den Trägern festgelegt (siehe Elternbeitragsordnung), unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Elternbeiträge kirchlicher und kommunaler Kindertagesstätten sollen aufeinander abgestimmt werden.
3. Die Höhe der Elternbeiträge soll in Abständen von mindestens drei Kindergartenjahren überprüft werden.

§ 6

1. Die Träger verpflichten sich, den Kommunen bis spätestens 01.09. eines jeden Jahres einen nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten und genehmigten Haushaltsplan für das laufende Abrechnungsjahr vorzulegen, aus dem sich der von der Kommune zu leistende Zuschuß ergibt. Die Zustimmung der Kommune zum Haushaltsplan kann nur dann verweigert werden, wenn der Zuschuß entgegen den Regelungen dieses Vertrages oder, im Vergleich zum Vorjahr, eine Anhebung vorsieht, die über die zu erwartenden tarifrechtlichen Steigerungen hinausgeht. Hiervon ausgenommen sind Personalkostensteigerungen aufgrund persönlicher Gegebenheiten (Alter, Familienstand usw.).
2. Die endgültige betragsmäßige Höhe des kommunalen Zuschusses wird jährlich durch die Anwendung des vereinbarten Prozentsatzes gemäß § 8 des Vertrages auf die im Rechnungsergebnis tatsächlich enthaltenen Bruttofachpersonalkosten bestimmt.
3. Dem Haushaltsplan entsprechend leisten die Kommunen im voraus bis zum 25. des Vormonats Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des laut Haushaltsplan festgestellten Zuschusses. Sollte bis zum Beginn des laufenden Kindergartenjahres kein Haushaltsplan vorliegen, so erfolgen weitere Abschlagszahlungen in Höhe der bisherigen Zuschüsse.
4. Die letzte Rate plus die Schlusszahlung für das abgelaufene Rechnungsjahr werden einen Monat nach Vorlage der Personalkostenabrechnung fällig. Ab Fälligkeit können Verzugszinsen in Höhe von 3 % *über dem Basiszinssatz* geltend gemacht werden.

§ 7

1. Der nach § 6 Abs. 1 aufzustellende Haushaltsplan hat alle voraussichtlichen Erträge aus Elternbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen Dritter als Einnahmen und alle Personal-, Gebäudeunterhaltungs-, Inventar-, Betriebs-, Fort-/Weiterbildungs- und Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der zentralen Gehaltsabrechnung) als Ausgaben zu enthalten. Neben den Kosten für die Zentrale Gehaltsabrechnung sind als Verwaltungskosten die anteiligen Personal- und Sachkosten des Bischöflich Münsterschen Offizialates für die Zentrale Buchhaltung und der allgemeinen Verwaltung zu erfassen.
2. Die Zuweisung für Gebäudeunterhaltungs-, Inventar- und Betriebskosten als auch die Zuweisung hinsichtlich Fort-/Weiterbildung, der zentralen Gehaltsabrechnung und Buchhaltung sowie der allgemeinen Verwaltung, deren jeweilige Kostenfeststellung nach den Richtlinien der KGSt ermittelt werden, richtet sich nach der Schlüsselzuweisung für Kath. Kindertagesstätten im Offizialatsbezirk Oldenburg (Stand: 01.08.2004), die Anlage II des Vertrages wird.

§ 8

1. Der endgültige jährliche kommunale Zuschuß zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte wird durch die Anwendung des gemäß Abs. 2 ermittelten Prozentsatzes auf die im Rechnungsergebnis enthaltenen tatsächlichen Bruttofachpersonalkosten bestimmt.
2. Die Ermittlung des vereinbarten Prozentsatzes gemäß Abs. 1 erfolgt anhand beiliegender Modellrechnung (Anlage III). Grundlagen dieser Berechnung ist die Abrechnung des Kindergartenjahres 2004/2005 mit folgenden Modifikationen:
 - a) Abweichend von der Rechnung sind Ausgaben für Gebäude- und Inventarunterhaltung sowie Betriebskosten mindestens in Höhe der Schlüsselzuweisung für Kath. Kin-

dertagesstätten im Officialatsbezirk Oldenburg (Stand 01.08.2004) zu berücksichtigen.

- b) Der Träger übernimmt die durch höhere Verfügungsstunden als vom Kindertagesstättengesetz (KITaG) gefordert, entstehenden Personalkosten zu 100 %. Die anteiligen Kosten sind um die anteilige Finanzhilfe für Personalausgaben (z.Zt. 20 % der Bruttofachpersonalkosten) zu kürzen.
 - c) Vom laut Rechnung festgestellten Nettodefizit, berichtet um Buchstabe a) sowie um die Kosten für die höheren Verfügungsstunden gemäß Buchstabe b), übernimmt der Träger einen Eigenanteil in Höhe von 10 %. Das übrige Nettodefizit übernimmt die Kommune.
 - d) Der gemäß Buchstaben a) bis c) ermittelte kommunale Anteil an der Finanzierung der jährlichen Betriebskosten ist in das Verhältnis zu setzen zu den im Rechnungsergebnis enthaltenen Bruttofachpersonalkosten.
3. Sollte das Kirchliche Arbeitsrecht hinsichtlich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, des Urlaubsgeldes und der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) von den jeweils gültigen Tarifvereinbarungen im Rahmen des BAT abweichen, so ist der Mehr- bzw. Minderbetrag dem kirchlichen Träger zuzuschreiben bzw. von ihm zu tragen.

§ 9

Im vereinbarten, von der Kommune zu leistenden, prozentualen Zuschuß sind entstehende Kosten für laufende Unterhaltungsmaßnahmen des Grundstückes, des Gebäudes, der Einrichtung und des Spielplatzes bereits enthalten. Hierbei handelt es sich um eine regelmäßige Wartung und Pflege eines Objektes, welche Inspektionen und vorbereitende Maßnahmen einschließen (= Bestandsschutz). Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- (a) Instandhaltungen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objektes (z.B. vorbeugende Maßnahmen wie Holzpflege),
- (b) Instandsetzungen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustand) eines Objektes (z.B. Ausbesserung oder Erneuerung von Bodenbelägen).

§ 10

Abweichend von der in § 8 aufgeführten Finanzierungsregelung beträgt der kommunale Finanzierungsanteil der Kindergartenjahre 01.08.2002 bis 31.07.2003 und 01.08.2003 bis 31.07.2004 87,5 % des festgestellten Nettodefizits. Die Berechnung des jährlichen Nettodefizits hat alle Einnahmen aus Elternbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen Dritter als Einnahmen und alle Personal-, Gebäudeunterhaltungs-, Inventar-, Betriebs-, Fort-/Weiterbildungs- und Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der zentralen Gehaltsabrechnung sowie der anteiligen allgemeinen Verwaltung des BMO) als Ausgaben zu enthalten.

§ 11

Der gem. § 8 dieses Vertrages vereinbarte Prozentsatz und die Berechnungsgrundlage sind im Abstand von drei Jahren zu überprüfen. Ergibt sich danach ein veränderter – von den Kommunen zu leistender prozentualer – Zuschuss als in diesem Vertrag vereinbart,

so wird im Einvernehmen mit den Kommunen der neue Prozentsatz festgesetzt und tritt an die Stelle des bereits vereinbarten gem. § 8. Einer Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 12

1. Der „Arbeitskreis Kindergarten“ wird stellvertretend für alle Vertragsparteien ermächtigt, die Rahmenbedingungen dieses Vertrages auszuarbeiten. Dieses gilt insbesondere für Auslegungsfragen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 13

1. Der Vertrag wird wirksam zum Kindergartenjahr 2004/2005, unbeschadet des § 10 und gilt auf unbestimmte Zeit. Alle Änderungen, Ergänzungen und auch Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07. eines Jahres) gekündigt werden.
3. Führt die Kündigung der Kommunen aus Gründen, welche die Träger oder das Bischöflich Münstersche Offizialat nicht zu vertreten haben, zur Schließung eines Kindergartens, so ist die vereinbarte Finanzierung fortzusetzen, bis es rechtlich und tatsächlich möglich ist, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen und die Kindertagesstätte zu schließen, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Kündigung folgenden Abrechnungsjahres.
4. Unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 vereinbaren die Vertragsparteien, dass neue Verhandlungen über die Finanzierung notwendig sind, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen oder die gesetzlichen Standards für die Kindergärten wesentlich ändern (z.B. Wegfall der direkten Förderung der Träger durch das Land Niedersachsen).

Für die Stadt/Gemeinde

Für die Kath. Kirchengemeinde

Bürgermeister

Vors. des Kirchengemeinderates

Stadt-/Gemeindedirektor

Mitglied Kirchengemeinderat

Mitglied Kirchengemeinderat

49377 Vechta, den 2004

Für die Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teils des Bistums Münster
Der Bischöfliche Offizial
Weihbischof Heinrich Timmerevers

Anlage I

zum Rahmenvertrag zur einheitlichen Regelung der Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Kath. Kindertagesstätten in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta.

Regulativ gem. § 2

Regulativ

für die katholischen Kindertagesstätten im Officialatsbezirk Oldenburg

(Stand: 01.08.2004)

1. Präambel

2. Angebote der Kindertagesstätten

- 2.1 Regelgruppen
- 2.2 Verlängerte Öffnungszeit einer Regelgruppe
- 2.3 Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienst)
- 2.4 Nachmittagsgruppen
- 2.5 Interessengruppen
- 2.6 Ganztagsgruppen
- 2.7 Integrative Gruppen
 - 2.7.1 Gruppenintegration
 - 2.7.2 Gruppen mit Einzelintegration
- 2.8 Krippen/Horte/Altersübergreifende Gruppen

3. Gruppenstärke

- 3.1 Vormittagsgruppen
- 3.2 Ganztagsgruppen
- 3.3 Integrative Gruppen
- 3.4 Nachmittagsgruppen
- 3.5 Kleine Regelgruppen
- 3.6 Krippen/Horte/Altersübergreifende Gruppen
- 3.7 Regelgruppen (Raumgröße)

4. Personal

- 4.1 Pädagogische Mitarbeiter/innen
 - 4.1.1 Leitung
 - 4.1.2 Stellvertretende Leitung
 - 4.1.3 Gruppenleitung
 - 4.1.4 Pädagogische Zweitkraft
 - 4.1.5 Sonstiger Abschluß
 - 4.1.6 Fortbildung
- 4.2 Sonstige Mitarbeiter/innen
 - 4.2.1 Raumpflege
 - 4.2.2 Hauswirtschaft
- 4.3 FSJ´ler/innen

5. Berechnung der Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiter/innen

- 5.1 Arbeitszeit
 - 5.1.1 Leitungsfreistellung
 - 5.1.2 Verfügungszeit
- 5.2 Vertretungen

1. Präambel

Die Arbeit in den Kath. Kindertagesstätten der Kath. Kirchengemeinden im oldenburgischen Teil des Bistums Münster ist im Auftrag der Röm.-Kath. Kirche begründet. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und erfüllt subsidiär die Aufgaben der Kommunen.

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren kirchlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Ihre Arbeit gründet auf dem Glauben der katholischen Kirche und ist ein Angebot an die Erziehungsberechtigten und deren Kinder.

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen. Die Grundlage der Öffnungszeit in Kindertagesstätten bildet die Regelöffnungszeit von 4 Stunden vormittags an fünf Tagen in der Woche.

Es ist eine Bedarfsermittlung erforderlich, die vom Träger in Zusammenarbeit mit dem/der Leiter/in, den Eltern, dem zuständigen Jugendamt und der Fachberatung des Landes-Caritasverbandes abzustimmen ist, bevor ein genehmigungsfähiger Antrag an das Bischöflich Münstersche Offizialat gestellt werden kann.

2. Angebote der Kindertagesstätten

2.1 Regelgruppen

Die Regelöffnungszeit beträgt: vier Stunden vormittags an fünf Tagen in der Woche. (montags bis freitags jeweils von 08.00 - 12.00 Uhr oder nachmittags)

2.2 Verlängerte Öffnungszeit einer Regelgruppe

Die Flexibilisierung der Öffnungszeit einer Regelgruppe (Erweiterung z. B. auf 07.00 - 13.00 Uhr oder 08.00 - 13.00/14.00 Uhr, maximal 2 zusätzliche Zeitstunden) kann nur auf ausdrücklichen Antrag haushaltsrechtliche Anerkennung finden, wenn eine Durchschnittsbelegung der Gruppe von mindestens 20 Kindern für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres gesichert ist; es sei denn, daß die Zahl der befreiten Plätze der Regelgruppe insgesamt noch niedriger liegt. Der Elternbeitrag bemißt sich am Regelbeitrag.

2.3 Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienst)

Früh-, Mittags- und Spätdienst (z.B. 07.00 - 08.00 Uhr oder 07.30 - 08.00 Uhr) können auf Antrag als "Sammelgruppen" überall dort eingerichtet werden, wo ein Bedarf an zusätzlichen Betreuungszeiten vor und/oder nach der Regelöffnungszeit der Kindertagesstätte besteht.

Für die Sonderöffnungszeiten ist in einer Gruppe von 1 Kind bis zu 10 Kindern eine sozialpädagogische Fachkraft einzusetzen, ab gleichzeitig 11 anwesenden Kindern ist eine weitere Person notwendig.

2.4 Nachmittagsgruppen

Die Regelöffnungszeit dieser Gruppen mit vornehmlich jüngeren Kindern beträgt wöchentlich mindestens **10, 12** und höchstens **15** Stunden, die nach pflichtgemäßem Ermessen des örtlichen Trägers der Kindertagesstätte auf die Werktage einer jeden Woche verteilt werden können.

Die durchschnittliche Belegung der Gruppe muß wenigstens 15 Kinder betragen.

Die Personalbesetzung entspricht 2.3 Absatz 2.

2.5 Interessengruppen

Bei Bedarf können am Nachmittag sogenannte Interessengruppen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von entweder zwei oder fünf Stunden eingerichtet werden.

Die Personalbesetzung entspricht 2.3 Absatz 2.

2.6 Ganztagsgruppen

Ganztagsgruppen können auf besonderen Antrag Anerkennung finden wenn,

- a) dafür örtlich ein Bedarf besteht, der auch durch Sonderöffnungszeiten von Vormittagsgruppen nicht abgedeckt werden kann;
- b) eine Gruppenstärke von mindestens 20 Kindern für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres sichergestellt ist; es sei denn, daß die Zahl der befreiten Plätze je Gruppe insgesamt noch niedriger liegt;
- c) eine tägliche Betreuung von mehr als 6 Stunden an fünf Tagen gewährleistet ist und eine reguläre Mittagsmahlzeit von den Kindern eingenommen wird;
- d) ein Ruheraum oder eine Rückzugsmöglichkeit, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann, vorhanden ist.

2.7 Integrative Gruppen

2.7.1 Rahmenbedingungen für die integrative Gruppe

1. Gruppenraum
 - mindestens 3,0 qm Bodenfläche je Kind. Die weiteren Raumangebote und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Gruppe entsprechen (sh. 2. DVO-KiTaG § 1 Abs. 2 Satz 2).
2. Gruppengröße
 - nicht weniger als 14 Kinder und nicht mehr als 18 Kinder, davon 2 - 4 behinderte Kinder (Ausnahmeregelung: 5 behinderte Kinder für höchstens 1 Jahr)
3. Personalbesetzung
 - Erzieher/in mit Berufserfahrung in Regelkindertagesstätten
 - heilpädagogische Fachkraft (Heilpädagoge/in/Heilerziehungspfleger/in oder Erzieher/in mit Langzeitfortbildung) mit Berufserfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern
 - Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in
 - 10,0 Stunden Verfügungszeit für das Mitarbeiterteam aus der Regelgruppe und mindestens 6,0 Stunden bis 13,5 Stunden Verfügungszeit für die heilpädagogische Fachkraft
 - Betreuungszeit täglich 5,0 Stunden an 5 Tagen in der Woche

Erstellung einer regionalen Vereinbarung:

Die Träger der Einrichtungen, die zuständigen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe treffen eine Vereinbarung über die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der behinderten Kinder sowie Fortbildung der Fachkräfte für ein bestimmtes Gebiet.

2.7.2 Rahmenbedingung für die Gruppe mit Einzelintegration

1. Gruppenraum
 - die Raumgröße beträgt mindestens 2 qm pro Kind. Die Spielfläche im Außenbereich beträgt mindestens 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird. Ausnahmen sind möglich. (sh. auch 3.7 Regelgruppen)
2. Gruppengröße
 - die Gruppe darf einschließlich des behinderten Kindes nicht mehr als 20 Kinder umfassen.
3. Personalbesetzung
 - Erzieher/in mit Berufserfahrung in Regelkindertagesstätten
 - Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in
 - heilpädagogische Fachkraft (Heilpädagogin/Heilpädagogischer Erzieher/in oder Erzieher/in mit Langzeitfortbildung) mit Berufserfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern. Eine innerhalb der Einrichtung nicht vorhandene heilpädagogische Fachkraft kann durch eine externe Kraft ersetzt werden, wenn mindestens 10,0 auf 3 bis 5 Werktagen verteilte Wochenstunden mit individuell auf das behinderte Kind ausgerichtete heil- oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen erbracht werden.
 - 10,0 Stunden Verfügungszeit für das Mitarbeiterteam aus der Regelgruppe und bei Einsatz einer heilpäd. Fachkraft 2,0 bis 3,0 Stunden Verfügungszeit.
 - Betreuungszeit täglich 5,0 Stunden an 5 Tagen in der Woche

2.8 Krippen/Horte/Altersübergreifende Gruppen

Der Personalstandard gilt wie in der Regelgruppe.

Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:

1. Krippen

- a) einen Gruppenraum mit mindestens 3 qm Bodenfläche je Kind, der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet,
- b) einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung),
- c) die Größe der Gruppe beträgt höchstens 15 Kinder, bei mehr als 7 Kindern unter 2 Jahren höchstens 12 Kinder.

2. Horte

- a) einen Gruppenraum mit mindestens 2 qm Bodenfläche je Kind,
- b) einen Raum für besondere Tätigkeiten wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken,
- c) Rückzugsmöglichkeiten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein können,
- d) die Größe der Gruppe beträgt höchstens 20 Kinder.

3. Altersübergreifende Gruppen

Für Gruppen, in denen mindestens drei Kinder einer anderen Altersstufe als die Mehrzahl angehören gelten die räumlichen Anforderungen für die Altersstufe der Mehrzahl. Jedoch ist für Kinder im Krippenalter im Gruppenraum mindestens eine Bodenfläche von je 3 qm erforderlich. Befindet sich mindestens ein Drittel der Kinder in einer anderen Altersstufe als die Mehrzahl, so sind auch die zusätzlichen räumlichen Anforderungen für diese Altersstufe zu berücksichtigen.

Gehören einer Gruppe der Kindertagesstätte mehr als drei Kinder einer anderen Altersstufe an, so ist die o. g. zugelassene Höchstzahl:

1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren um einen Platz,
2. je Schulkind um einen halben Platz

zu verringern.

3. Gruppenstärke

Die Gruppenstärke beträgt:

		<u>Höchst- kinderzahl gilt als Regel</u>	<u>Mindest- kinderzahl</u>
<u>3.1. Vormittagsgruppen</u>			
3.1.1	Regelgruppe von 08.00 - 12.00 Uhr incl. verlängerte Öffnungszeit	25	20
3.1.2	Sonderöffnungszeiten Früh-, Mittags- und Spätdienste (Sammelgruppe)	25	Einzelfallentscheidung Bischöfl. Münst. Officialat
<u>3.2. Ganztagsgruppen</u>		25	20
<u>3.3. Integrative Gruppen</u>		18	14
<u>3.4. Nachmittagsgruppen</u>			
3.4.1	Regelgruppen am Nachmittag mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden	25	20
3.4.2	Nachmittagsgruppen von vornehmlich jüngeren Kindern mit mindestens 10, 12 und höchstens 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit	20	15
3.4.3	Interessengruppen an vereinzelt Nachmittagen (2,0 und 5,0 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit)	20	5

3.5. Kleine Regelgruppen

Kleine Regelgruppen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20,0 Stunden

10

6

3.6. Krippen/Horte/ Altersübergreifende Gruppen siehe 2.8

3.7. Regelgruppen (Raumgröße)

Die Raumgröße beträgt mindestens 2 qm pro Kind.

Die Spielfläche im Außenbereich beträgt mindestens 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird. Ausnahmen sind möglich.

Abweichungen der o. g. Standards bedürfen der Genehmigung des Niedersächsischen Landesjugendamtes und des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

4. Personal

4.1 Pädagogische Mitarbeiter/innen

4.1.1 Leitung

Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einem/einer Sozialpädagogen/in, Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung übertragen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine zweijährige Berufserfahrung in einer Kindertagesstätte.

In ein- und zweigruppigen Kindertagesstätten sind Leiter/innen in der Gruppenbetreuungsarbeit einzusetzen, dabei hat er/sie die Gruppenleitung zu übernehmen. Bei Kindertagesstätten mit mehr als zwei Gruppen kann nach persönlichen und betrieblichen Belangen entschieden werden, ob der/die Leiter/in als Gruppenleitung oder Zweitkraft im Gruppendienst tätig ist.

4.1.2 Stellvertretende Leitung

Für Krankheits- und andere Abwesenheitsfälle sollte eine Vertretung im Einvernehmen zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und dem Träger der Einrichtung benannt werden.

4.1.3 Gruppenleitung

Die Gruppenleitung darf nur einem/einer Erzieher/in mit staatl. Anerkennung (Kinderpfleger/in nur in Ausnahmefällen bei langjähriger Tätigkeit als Gruppenleiter/in mit Genehmigung des Niedersächsischen Landesjugendamtes) übertragen werden.

Die Stunden der Gruppenleitung dürfen im Rahmen der Ganztagsbetreuung auf einen/eine zweite Erzieher/in gesplittet werden.

4.1.4 Pädagogische Zweitkraft

Die Zweitkraft soll in der Regel ein/eine Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung sein, er/sie kann auch Kinderpfleger/in oder Sozialassistent/in sein.

Jede Gruppe mit mehr als 10 Kindern muß mit einer Gruppenleitung und einer Zweitkraft regelmäßig besetzt sein.

Im Zweitkraftbereich sollte weitestgehend von einer Splittung des Arbeitseinsatzes der Betreuungskräfte abgesehen werden. Der Träger soll möglichst nur dieselben beiden Betreuungskräfte für eine Gruppe vorsehen.

Wird festgestellt, daß in einem Einzugsbereich einer Kindertagesstätte zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätze für eine Gruppe von nicht mehr als 10 Kinder besteht, so braucht für eine solche Gruppe eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung stehen. Dies gilt ebenso für den Fall, daß die Belegungszahlen einer Gruppe auf 10 Kinder absinken.

4.1.5 Sonstiger Abschluß

Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten päd. Abschluß oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Niedersächsische Landesjugendamt Ausnahmen zulassen, dies gilt für die Leitungsposition, Gruppenleitung und Zweitkraft.

4.1.6 Fortbildung

Die Fachkräfte der Kindertagesstätte sollen sich regelmäßig fortbilden.

4.2 Sonstige Mitarbeiter/innen

4.2.1 Raumpflege

Für Reinigungsdienste wird pro Gruppenraum eine wöchentliche Arbeitszeit von 5 Stunden anerkannt, die mit einer individuellen Eingangsvergütung nach BMT-G 1 entlohnt werden kann.

4.2.2 Hauswirtschaft

Ein Einsatz hauswirtschaftlicher Kräfte ist nur in Kindertagesstätten zulässig mit regulärer Mittagsmahlzeit (Ganztagsbetreuung). Die wöchentliche Arbeitszeit ist nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort zu ermitteln und bedarf der haushaltsrechtlichen Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

4.3 FSJ'ler/innen

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist ein freiwilliger sozialer Dienst. Mit der gesetzlichen Verankerung des FSJ ist der Gesetzgeber dem Anliegen des Trägers des FSJ gefolgt, das Verantwortungsbewußtsein junger Menschen für das Gemeinwohl zu stärken und soziale Erfahrungen zu vermitteln, deren Aufarbeitung durch umfassende pädagogische Begleitung gewährleistet wird.

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) ist der katholische Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres im Offizialatsbezirk Oldenburg.

(BDKJ - Soziale Dienste -, Kolpingstr. 14, 49377 Vechta)

Vor Einstellung ist die Zustimmung der politischen Gemeinde und die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Officialates einzuholen.

5. Berechnung der Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiter/innen

5.1 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit errechnet sich aus:

- a) der Freistellung für Leitungsfunktion,
- b) der Betreuungszeit
- c) und der darauf zusätzlich entfallenden Verfügungszeit.
- d) Sonderöffnungszeiten

5.1.1 Leitungsfreistellung

Für Leitungstätigkeiten werden dem/der Leiter/in einer Kindertagesstätte bei der Berechnung der Arbeitszeit folgende zusätzliche Stunden gewährt:

	Freistellung je Woche
Regelgruppe incl. Sonderöffnungszeiten	5,0 Stunden
Regelgruppe incl. Sonderöffnungszeiten gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 KiTaG (Kleine Regelgruppe mit nicht mehr als 10 Kindern)	2,5 Stunden
Ganztagsgruppe	5,0 Stunden
Integrative Gruppe	5,0 Stunden
Gruppe mit Einzelintegration	5,0 Stunden
Altersübergreifende Gruppe, Krippe, Hort	5,0 Stunden
Gruppen, die nicht den Rechtsanspruch erfüllen, mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 10,0 Stunden	3,0 Stunden
Gruppen, die nicht den Rechtsanspruch erfüllen, mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 10,0 Stunden gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 KiTaG (Kleine Gruppe mit nicht mehr als 10,0 Kindern)	1,5 Stunden
Umfaßt eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere 10,0 Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KiTaG). Eine Ganztagsbetreuung liegt vor bei einer Betreuungszeit von mehr als 6,0 Stunden und Mittagstisch.	10,0 Stunden
Kindertagesstätten mit Außenstellen erhalten zusätzlich je Außengruppe	2,0 Stunden

Soweit die wöchentliche Gesamtarbeitszeit von 38,5 Stunden überschritten wird, können einzelne Aufgaben der Leitungsfunktion bis zu 40 % auf eine Vertreterin übertragen werden bzw. über die Reduzierung der Verfügungszeit eine Anpassung an die Gesamtarbeitszeit erfolgen.

Die Delegation von Leitungsaufgaben auf 2 Mitarbeiter/innen ist nicht zulässig.

5.1.2 Verfügungszeit

Die Verfügungszeit setzt sich im Falle der Regelgruppe zusammen aus der Vor- und Nachbereitung, der Arbeit am Kind, der Anleitung von Praktikanten, der Dienstbesprechung, der Elternarbeit mit anderen Institutionen und gemeinsamen Aktionen und Aufgaben der Kindertagesstätte. Die Leitung einer Regelgruppe (20,0 Stunden) erhält 6,0 Stunden und die Zweitkraft 4,0 Stunden Verfügungszeit.

Sollte als Zweitkraft ein/eine Erzieher/in eingesetzt sein, kann einvernehmlich zwischen dem Träger, der Leitung der Kindertagesstätte und der Gruppenleitung die Verfügungszeit zu gleichen Anteilen auf Gruppenleitung und Zweitkraft zugewiesen werden.

Betreuungszeit pro Gruppe	Aufteilung der Verfügungszeit in Stunden		
	Gruppenleitung	Zweitkraft	Gesamt
20,0 Stunden	6,0	4,0	10,0
15,0 Stunden	5,0	2,5	7,5
12,0 Stunden	4,0	2,0	6,0
10,0 Stunden	3,0	2,0	5,0
30,0 Stunden	8,5	6,5	15,0
Integrationsgruppe 25,0 Stunden	6,0	4,0	10,0
Gruppe mit Einzelintegr. 25,0 Stunden	6,0	4,0	10,0
Ganztagsgruppe 40,0 Stunden	12,0	8,0	20,0
Interessengruppe 5,0 Stunden	1,5	1,0	2,5
Interessengruppe 2,0 Stunden	0,5	0,5	1,0

5.2 Vertretungen

Bei Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen kann eine Ersatzkraft als Aushilfe beschäftigt werden.

In eingruppigen Kindertagesstätten	ab dem 1. Arbeitstag,
in zwei- bis dreigruppigen Kindertagesstätten	ab dem 3. Arbeitstag,
in viergruppigen und größeren Kindertagesstätten	ab dem 6. Arbeitstag.

Es wird empfohlen, mit einem/einer geeigneten Erzieher/in einen Rahmenvertrag über den Einsatz im Krankheits- und anderen Abwesenheitsfällen des Betreuungspersonals abzuschließen. Über den einzelnen Personalvertretungsfall ist das Bischöflich Münstersche Offizialat zu informieren.

Bei ärztlich festgestellten Langzeiterkrankungen, Krankenhausaufenthalten oder Heilkuren von jeweils mehr als 3 Wochen kann von Anfang an eine Ersatzkraft eingesetzt werden.

Sind FSJ'ler/innen bzw. sonstige Kräfte in der Kindertagesstätte beschäftigt, so sind sie in die Vertretungsregelung einzubeziehen.